Satzung

des Fördervereins der Esther-Bejarano-Gesamtschule e.V.



§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Förderverein der Esther-Bejarano-Gesamtschule e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer 6264 geführt.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Freudenberg zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke in der Esther-Bejarano-Gesamtschule. Der Verein ist selbstlos und unabhängig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er sieht es als seine ausschließliche Aufgabe an, die Esther-Bejarano-Gesamtschule zu unterstützen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Unter anderem soll der Vereinszweck erreicht werden durch:
 - a) Entwicklung, Aufbau und Erhaltung der Schule, insbesondere durch intensive Unterstützung aller dazu notwendigen Maßnahmen.
 - b) Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, bei Ausbildung der Schüler*innen in allen Fächern der Schule, bei Auszeichnungen besonderer Leistungen von Schüler*innen und Schulgruppen, Unterstützung von Veranstaltungen der Schule und bei der künstlerischen und pädagogisch sinnvollen Ausgestaltung der Schule.
 - c) Unterstützung von Schülerveranstaltungen wie zum Beispiel Schulaufführungen und Studienfahrten, einer Schülerzeitung usw.
 - d) Unterstützung von bedürftigen Schüler*innen; Unterstützung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn eine zu schulischen Zwecken erforderliche finanzielle Leistung von Eltern nicht erbracht werden kann. Die Unterstützung wird immer im Einzelfall entschieden. Die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Unterstützung trifft der Vorstand.
 - e) Laufenden Gedankenaustausch mit Schulträger, Schulleitung und Schulpflegschaft über alle die Schule betreffenden wichtigen Fragen und Probleme.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Schule und den Förderverein sowie zur Neugewinnung von Mitgliedern und Unterstützern.
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und diesen zu fördern gewillt sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft / Beitragszahlung / Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Aufgaben, die dem Vereinsziel dienen, mitzuwirken.
 - a) Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, sofern es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.
 - b) Stimmberechtigten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. In eigener Sache sind sie jedoch nicht stimmberechtigt (§34 BGB). Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
 - c) Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich am Jahresanfang zu entrichten. Den genauen Termin legt der Vorstand fest.
- 3) Jedes übertragene Amt basiert auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit dem Vereinszweck ehrenamtlich und unter Wahrung der demokratischen Prinzipien auszuführen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

b) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

- c) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- d) durch Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- e) der Vorstand
- f) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer*in
 - d) dem/der stellvertretenden Kassierer*in
 - e) optional dem/der Schriftführer*in
 - f) optional dem/der stellvertretenden Schriftführer*in
 - g) optional bis zu 6 Beisitzer*innen
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer*in und dessen/ deren Vertreter*in. Der Verein wird vertreten durch diese Personen im Sinne §26 BGB. Jeweils zwei dieser Personen können den Verein gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidung fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Vorstand schlägt die Anzahl der Beisitzer*innen vor, die dann von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer*innen sind in vollem Umfang stimmberechtigt.
- 5) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.
- 6) An den Sitzungen des Vorstandes können auf Einladung weitere Personen beratend teilnehmen, im Regelfall sollte ein/e Stellvertreter*in der Schulleitung eingeladen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie kann in Präsenz, als schriftliches Umlauf- bzw. Sternverfahren, als digital-virtuelle oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Stimmabgabe kann somit in Präsenz, schriftlich oder auf anderem Wege elektronisch erfolgen.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- b) Sie nimmt den Kassenbericht des/der Kassierer*in entgegen.
- c) Sie nimmt den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer*innen entgegen.
- d) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
- e) Sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.
- f) Sie beschließt Satzungsänderungen und befindet über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- g) Sie wird im Falle nach dem Paragraphen 4, 4b der Satzung als Berufungsinstanz tätig.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einmal.
 - a) der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im 1. Jahr werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Schriftführer*in
- der/die stellvertretende Kassierer*in
- die Beisitzer*innen 1, 3, und 5

Im 2. Jahr werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassierer*in
- der/die stellvertretende Schriftführer*in
- die Beisitzer*innen 2, 4 und 6

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- b) Zwei Kassenprüfer*innen werden jedes Jahr gewählt. Es kann jeweils nur eine Person wiedergewählt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen; sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand eine Einberufung verlangt.

- 5) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß §33, 1 Satz 2 BGB geändert werden; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- 6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen.
- 8) Gewählt wird in offener Abstimmung; wird eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 9) Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine/n gesetzlichen Vertreter*in/ Erziehungsberechtigten stimmberechtigt, der die Abstimmung persönlich, schriftlich oder virtuell/ elektronisch vornimmt.

§ 8 Kassenprüfer*in

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen überprüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des/der Kassierer*in die Geschäftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern*innen zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstandssitzungen

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den/die
 Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter*in schriftlich oder elektronisch mit der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden müssen.
- 2) In dringenden Fällen kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.
- 3) Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- 4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich oder elektronisch eine Einberufung vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter*in verlangt.

§ 10 Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; in ihm sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Schriftführer*in zu unterzeichnen; die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- 2) Das Protokoll ist in der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung den Teilnehmenden durch Verlesen oder als Vorlage in schriftlicher oder elektronischer Form zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen. Die erfolgte Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind im nächsten Protokoll aktenkundig zu machen.

§ 11 Geschäftsführung/ Geschäfts- und Kassenordnung

- 1) Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.
- 2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) können auf Antrag erstattet werden.
- 4) Zuwendungen an die Schule bzw. einzelne Schüler*innen können durch schriftlichen oder elektronischen Antrag der Schulleitung oder der Angehörigen des Lehrerkollegiums beantragt werden.
- 5) Rechtsanspruch auf bestimmte Zuwendungen bestehen nicht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Esther-Bejarano-Gesamtschule zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Förderverein der Esther-Bejarano-Gesamtschule e.V.

Steuer-Nr. 342/5934/0925 – gemeinnützig gem. Bescheid des FA Siegen v. 04.11.2013 - Vereinsregister-Nr. 6264 beim Amtsgericht Siegen